

## Antrag auf Unterstützung der kantonalen Volksinitiative «Coronasteuer für Vermögende»

*Zuhanden des Parteitags der JUSO Kanton Zürich*

### **Worum geht es:**

Voraussichtlich im April lanciert die SP zusammen mit AL, Grünen und Gewerkschaften eine kantonale Initiative. Diese will als Beitrag zur Deckung der Pandemie-Kosten während drei Jahren die Steuer auf Vermögensteile über CHF 3'158'000.00 um 20% erhöhen. Die momentanen Berechnungen gehen von knapp 100 Millionen Mehreinnahmen pro Jahr aus.

### **Begründung:**

Wegen der Corona-Pandemie wird der Kanton erhebliche Mehraufwendungen aufweisen und die Steuererträge werden sinken. Der Kanton rechnet ab 2021 bis 2024 mindestens mit einem jährlichen Defizit von einer halben Milliarde Franken. Es ist offensichtlich, dass diese Defizite zu einem Spardruck in den Bereichen Bildung und Gesundheit führen. Die auf drei Jahre befristete Zusatzsteuer auf Vermögen wird pro Jahr rund 95 Millionen oder auf drei Jahre 285 Millionen Franken Zusatzeinnahmen bringen. Wer ein steuerbares Vermögen von über CHF 3'158'000.00 besitzt, soll einen befristeten Zuschuss an Kosten der Corona-Pandemie leisten.

Mit der Initiative sollen sich also einerseits diejenigen stärker an den Kosten der Pandemie beteiligen, die es sich im Vergleich zu vielen anderen gut leisten können. Andererseits soll aber auch ein zusätzlicher Spardruck aufgrund der hohen Pandemie-Ausgaben verhindert werden. Im Kern geht es also darum, wer für die Kosten der Pandemie aufkommen soll.

### **Anträge:**

1. Unterstützung der kantonalen Initiative als JUSO Kanton Zürich
2. Verpflichtung zum Erbringen von 250 Unterschriften in der Sammelphase

Initiativtext bisher:

*Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) wird wie folgt geändert:*

*§ 47 Abs. 1*

.....

*3,6%o für Vermögensteile über 3'158'000*

*§ 47 Abs. 2*

.....

*3,6%o für Vermögensteile über 3'235'000*

*Die Vermögenssteuer gemäss §§ 47 Abs. 1 und Abs. 2 StG wird für Vermögensteile über CHF 3'158'000.00 um 20% erhöht.*

**Übergangsbestimmungen:**

*Die Änderungen gemäss Volksabstimmung vom xx.xx.xxx. tritt auf das nach der Annahme in der Volkabstimmung folgende Jahr in Kraft und ist befristet für die Dauer von drei Jahren.*